

BGer 5A 496/2017 vom 11. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_496_2017

FR: TF 5A 496/2017 du 11 janvier 2018

IT: TF 5A 496/2017 del 11 gennaio 2018

Regeste

Definitive Rechtsöffnung (vollstreckbare öffentliche Urkunde, Lugano-Übereinkommen) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid, mithin eine Zwangsvollstreckungssache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG). Die gesetzliche Streitwertgrenze wird erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist aus dieser Sicht gegeben. Der Beschwerdeführer stellt bloss Aufhebungs- bzw. Rückweisungsanträge. Nach der Beschwerdebegründung, die für die Auslegung der Begehren beizuziehen ist (BGE 136 V 131 E. 1.2 S. 136), verlangt er aber zumindest sinngemäss die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens.

E. 1.2

Mit vorliegender Beschwerde kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a und lit. b BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 143 II 283 E. 1.2.2 S. 286). Die Begründung muss in der Beschwerde selbst enthalten sein. Ein blosser Verweis auf die den Vorinstanzen eingereichten Rechtsschriften oder vorgetragenen Standpunkte genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 400), denn solche Verweise setzen sich naturgemäss nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander; soweit der Beschwerdeführer angibt, an allen bisherigen Eingaben festzuhalten, bleiben die verwiesenen Vorbringen deshalb unbeachtlich.

E. 1.3

In der Beschwerde in Zivilsachen dürfen keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, es sei denn, erst der Entscheid der Vorinstanz habe dazu Anlass gegeben (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Vorbringen von Tatsachen, die sich zwar auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, jedoch erst nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in welchem sie im vorinstanzlichen Verfahren letztmals hätten berücksichtigt werden können (sog. "echte" Noven), gilt aber von vornherein nicht als durch das weitergezogene Urteil veranlasst und ist im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig. Gleiches gilt auch für Beweismittel, die erst nach dem angefochtenen Entscheid erstellt wurden (BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123 ; 135 I 221 E. 5.2.4 S. 229). Der Beschwerdeführer verweist vor Bundesgericht auf die am 20. September 2017 erfolgte Zwangsversteigerung einer Liegenschaft in V. _____ zum Preis von EUR 141'500.-- und die Verteilung des

Versteigerungserlöses. Diese Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind neu und damit unzulässig und im vorliegenden Verfahren unbeachtlich.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Beschwerde des Beschwerdeführers als unzureichend begründet erachtet. Das keinen Bezug auf die Begründung der angefochtenen Verfügung nehmende Repetieren der aufgestellten Behauptungen, er habe einen grundrechtlichen Anspruch auf freihändigen Verkauf des nachweislich existierenden Vermögenswertes, genüge den Begründungsanforderungen ebenso wenig, wie der allgemein gehaltene Vorwurf, das Rechtsöffnungsbegehren der Gegenpartei sei deswegen rechtsmissbräuchlich und die angefochtene Verfügung "rechtstheoretisch". Es sei daher unabhängig von der Prüfung der Einhaltung der Rechtsmittelfristen auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Sinne einer Eventualbegründung hat sie ergänzend festgehalten, dass der Beschwerde ohnehin kein Erfolg hätte beschieden sein können. Eine auf Geld lautende vollstreckbare öffentliche Urkunde berechtere nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens zur definitiven Rechtsöffnung. Aus der deutschen Grundschuldbestellungsurkunde vom 13. Juli 2009 gehe hervor, dass der Beschwerdeführer der persönlichen Haftung für die Zahlung eines Geldbetrages an die Gläubigerin bis zur Höhe der bewilligten Grundschuld von EUR 180'000.-- und einer entsprechenden Zwangsvollstreckung in sein Vermögen zugestimmt habe. Laut der genannten Urkunde könne er aus dieser persönlichen Haftung zudem ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt sofort in Anspruch genommen werden.

E. 2.2

Die Beschwerde in Zivilsachen genügt den Begründungsanforderungen nicht. Beruht das angefochtene Urteil auf mehreren (Eventual-) begründungen, die je für sich den Rechtsstreit vor der Vorinstanz hätten beenden können, muss in der Beschwerde dargelegt werden, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.). Vorliegend geht der Beschwerdeführer nicht näher auf die vorinstanzliche Hauptbegründung ein, dass sich seine kantonale Beschwerde als mangelhaft begründet erweise. Damit ist mangels rechtsgenügender Anfechtung einer der selbständig tragenden Begründungen des angefochtenen Beschlusses auf die Beschwerde nicht einzutreten. Hinzu kommt, dass auch die Anfechtung der vorinstanzlichen Eventualbegründung den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Der Beschwerdeführer legt weder dar, inwiefern diese Recht verletzen soll, noch bringt er Gründe gegen die Erteilung der in Frage stehenden definitiven Rechtsöffnung vor. So hat sich der Beschwerdeführer zur in der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde vorgesehenen persönlichen Haftung samt Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nicht geäußert und namentlich auch gegen die Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung keine Einwände vorgebracht.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerde eingangs darauf hin, dass die Eingabe an das Bundesgericht ohne anwaltliche Hilfe verfasst worden sei und er selbst über keine hinreichenden Rechtskenntnisse verfüge. Dass sich der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren und nun auch im bundesgerichtlichen Verfahren nicht hat anwaltlich vertreten lassen, vermag an der Unzulässigkeit der Beschwerde indes nichts zu ändern. In Zivilsachen kann eine Partei vor Bundesgericht selber Beschwerde führen oder

sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen (Art. 40 BGG). Das bedeutet aber nicht, dass die Partei, die (freiwillig) ohne anwaltliche Vertretung vor dem höchsten Gericht der Schweiz einen Prozess führt, ein besonderes Entgegenkommen beanspruchen kann. Mit anderen Worten gelten grundsätzlich die gleichen Massstäbe für alle (Urteil 5D_83/2017 vom 27. November 2017 E. 1.3 mit Hinweis).

E. 3

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Beschwerdegegnerin für ihre Stellungnahme vom 9. November 2017 zur nachträglichen Eingabe vom 4. Oktober 2017 zu entschädigen. Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.